

Schulordnung des Österreichischen Gymnasiums Prag, o.p.s.

Die Rechte und Pflichten der Schüler*innen beruhen auf den geltenden Rechtsvorschriften in der Fassung späterer Änderungen und Ergänzungen, vor allem:

- in der tschechischen Legislative Gesetz Nr. 561/2004 Slg. (Schulgesetz), Kundmachung über Mittelschulen Nr. 13/2005 Slg., Kundmachung Nr. 372/2004 Slg.
- Kundmachung Nr.48/2005 Slg.
- in der österreichischen Legislative SchUG § 44 Abs.1

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Schüler*innen des ÖGP, o.p.s. haben das Recht

- auf Bildung auf Basis genehmigter Unterrichtsdokumente, die durch qualifiziertes Lehrpersonal gewährleistet wird,
- auf Information über den Verlauf und die Ergebnisse der Ausbildung;
- auf objektive Beurteilung ihrer schulischen Leistungen nach gültigen Beurteilungsregeln,
- auf respektvollen Umgang seitens aller Angestellten der Schule, auf gerechte Beachtung ihrer Probleme und schulischen Herausforderungen,
- auf Schaffung von Bedingungen, durch die ihre Sicherheit, ihr Gesundheitsschutz, der Schutz vor sozialpathologischen Phänomenen, vor diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Äußerungen gewährleistet wird,
- auf Information und Beratung seitens der Schule oder der schulischen Beratungsstelle zu Themen der Bildung nach dem Schulgesetz,
- bei volljährigen Schüler*innen in den Schulrat zu wählen und gewählt zu werden, (Wahlordnung für den Schulrat ist im Schulgebäude und auf <http://www.oegp.cz> veröffentlicht).
- in der Schule Selbstverwaltungsorgane der Schüler*innen zu gründen, in diese zu wählen und gewählt zu werden, in ihnen zu arbeiten und mittels dieser Organe die Schulleitung anzusprechen. Die Direktion ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, sich mit den Standpunkten und Äußerungen dieser Organe zu befassen,
- sich zu allen Entscheidungen zu äußern, die wichtige Angelegenheiten ihrer Ausbildung betreffen. Dabei muss ihren Äußerungen solche Aufmerksamkeit gewidmet werden, die ihrem Alter und ihrer Entwicklungsstufe entspricht.
- auf kostenfreie Ausleihe von Lehrbüchern für das aktuelle Schuljahr gegen Anzahlung; alle Lehrbücher werden unter den Namen der Studierenden registriert),
- auf kostenlose Benutzung der Computertechnik, inkl. Internet je nach den weiter festgelegten Hinweisen und laut Betriebsordnung der Schule.

Die Schüler*innen des ÖGP, o.p.s. sind insbesondere verpflichtet,

- die Schulordnung und die Regeln der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Brandschutzes einzuhalten (die Schüler*innen werden immer am Schuljahresbeginn darüber belehrt, Klassenvorstand es trägt ins Klassenbuch ein),
- die Regeln des anständigen und rücksichtsvollen Benehmens zu respektieren,
- Unrecht nicht zuzulassen, vor anderen Menschen Achtung zu haben,

- so aufzutreten und so zu handeln, dass sie in der Schule und außerhalb der Schule den guten Namen ihres Gymnasiums verbreiten und zu seinem guten Ruf beitragen,
- die Anweisungen aller Schulmitarbeiter*innen zu beachten,
- zum guten Klassen- und Schulklima beizutragen,
- ihr Eigentum, sowie das Eigentum der Schule und das anderer Menschen zu beschützen, im Umkleideraum und in anderen Schulräumen kein Geld und keine Wertsachen unbeaufsichtigt zu lassen,
- auf Ordnung und Sauberkeit in den Schulräumen zu achten,
- im Schulgebäude geeignete Hausschuhe zu tragen,
- zu beachten, dass sie anständig gekleidet zur Schule kommen, nicht zu lässig, damit ihre Kleidung die Arbeitsatmosphäre in der Schule nicht stört,
- die Ansicht der Pädagogen*Pädagoginnen anlässlich zweckmäßiger Kleidung und anständigen Aussehens zu respektieren. Dabei hat die Schuldirektorin das Recht interne Richtlinien auszugeben, in denen diese Thematik ausführlicher behandelt wird. Die Studenten*innen sind dann verpflichtet diese Richtlinien zu befolgen.
- Lehrbücher und Lehrmittel zu schonen,
- Wasser und Strom zu sparen,
- Müll zu trennen (Rest-, Papier- und Plastikmüll),
- ihren Studienpflichten in Pflicht- und Wahlfächern ordentlich nachzukommen,
- an allen Unterrichtsstunden laut Stundenplan und an den im Rahmen des Unterrichts organisierten Veranstaltungen teilzunehmen, ihre Abwesenheit nach gegebenen Regeln zu entschuldigen oder entschuldigen zu lassen,
- von Lehrkräften geforderte Unterrichtsmittel mitzubringen,
- regelmäßig und pünktlich in die Schule zu kommen, sich während des Unterrichts - laut Stundenplan inkl. Pausen – im Schulgebäude bzw. auf dem Schulgelände aufzuhalten,
- am Distanzunterricht teilzunehmen, wenn es verordnet wird,
- Schüler*innen aller Klassen sind verpflichtet, vom Unterricht schriftliche Aufzeichnungen in Form eines Heftes (Portfolio) zu führen,
- versäumter Unterrichtsstoff muss selbständig nachgeholt werden,
- ethische Regeln beim Umgang mit Informationen und Informationsmedien einzuhalten,
- eine mehr als 10 Minuten dauernde Abwesenheit einer Lehrkraft im Sekretariat zu melden,
- nach jeder Unterrichtsstunde die Tafel zu löschen und den Müll ordnungsgemäß in den Behältern zu entsorgen, nach dem Unterrichtsende die Stühle hochzustellen, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.

Den Schüler*innen des ÖGP, o.p.s. ist nicht gestattet

- in der Schule jegliche politische Tätigkeit auszuüben, Rassismus, Faschismus oder andere nicht humane Ideologien zu propagieren,
- jegliche Art von kommerziellen Handlungen durchzuführen,
- zu rauchen (inkl. Verwendung von E- Zigaretten, Tabakerzeugnissen zum Erhitzen und anderen alternativen Nikotinprodukten), alkoholische Getränke und psychotrope Substanzen im Gebäude, auf dem Gelände, in der Umgebung der Schule und bei allen Schulveranstaltungen einzunehmen oder diese in die Schule mitzubringen; in die Schule alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss zu kommen,
- Gesundheit und Leben von sich selbst und von anderen Menschen zu gefährden,
- Gegenstände und Substanzen in die Schule zu bringen, die den Unterricht, die Gesundheit oder das Leben von ihnen selbst und von anderen Menschen gefährden könnten,

- Wertsachen in die Schule und mit auf schulische Veranstaltungen zu bringen (bei Verlust übernimmt die Schule keine Haftung!),
- während des Unterrichts Handys zu benutzen,
- Schuleigentum zu beschädigen (bei absichtlicher Beschädigung bezahlt der*die Schüler*in den verursachten Schaden),
- sich wandalisch zu verhalten.

Zusammenwirken von Eltern / gesetzlichen Vertretern*innen minderjähriger Schüler*innen und volljährige Schüler*innen des ÖGP, o.p.s.

- Eltern / Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler*innen und volljährige Schüler*innen haben das Recht, über den Verlauf und die Ergebnisse der Ausbildung ihrer Kinder informiert zu werden. Die Schule informiert vor allem im Rahmen der Elternabende, bei denen die Klassifikationsauszüge übergeben werden, bei regelmäßigen Sprechstunden einzelner Lehrer*innen oder bei individuellen im Voraus vereinbarten Terminen.
- Eltern / Erziehungsberechtigte minderjähriger SchülerInnen sind verpflichtet, zu sichern, dass ihr Kind die Schule ordnungsgemäß besucht, und auf die Anfrage der Schuldirektorin/des Schuldirektors persönlich an Diskussionen teilzunehmen, in denen wichtige Fragen besprochen werden, die ihr Kind betreffen.
- Eltern / Erziehungsberechtigte sind verpflichtet zu versichern, dass ihr Kind am Distanzunterricht teilnimmt und die Bedingungen dazu gesichert sind,
- Eltern / Erziehungsberechtigte minderjähriger SchülerInnen und volljährige Schüler*innen sind verpflichtet Termin und Grund einer im Voraus bekannten eintägigen Abwesenheit dem*der Klassenvorstand*Klassenvorständin mitzuteilen,
- Eltern / Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler*innen sind verpflichtet, die Schule über die Abwesenheit der Schüler*innen zu informieren - dem*der Klassenvorstand*Klassenvorständin oder telefonisch auf der Telefonnummer 226 806 301
- Eltern / Erziehungsberechtigte minderjähriger Schüler*innen sind verpflichtet, an die Schule Informationen zu leiten, die im Schulregister eingetragen werden, und diese zu aktualisieren.
- Gründe von unerwarteter Abwesenheit müssen der Schule spätestens 3 Kalendertage nach dem ersten Fehltag schriftlich belegt werden
- Einen Antrag für außerschulische, mit dem Studium verbundene Aktivitäten für mehr als einen Tag stellen die Eltern an die Direktion mindestens 3 Wochen im Voraus.
- Eltern / Erziehungsberechtigte entschuldigen ihre Kinder auf elektronischer Weise (im Bakalári) unmittelbar, spätestens aber innerhalb von drei Kalendertagen ab Anfang der Absenz – sonst werden diese Stunden als unentschuldigte Fehlstunden gewertet.
- Volljährige SchülerInnen entschuldigen sich auf elektronischer Weise unmittelbar, spätestens aber innerhalb von drei Kalendertagen ab Anfang der Absenz – sonst werden diese Stunden als unentschuldigte Fehlstunden gewertet.
- Im Fall des Distanzunterrichts müssen die fehlenden Studenten*innen elektronisch entschuldigt werden, wenn sie nicht im Stande sind dem Distanzunterricht zu folgen.
- Eltern / Erziehungsberechtigte haben das Recht den Schulrat zu wählen und in diesen gewählt zu werden.
- Eltern / Erziehungsberechtigte der Studenten*innen haben das Recht im Rahmen der Schule Selbstverwaltungsorgane zu gründen, zu wählen und in diese gewählt zu werden, in diesen zu arbeiten und durch diese sich an die Schuldirektorin zu wenden, wobei die Schuldirektorin verpflichtet ist, sich mit den Stellungnahmen und Äußerungen dieser Selbstverwaltungsorgane zu beschäftigen.
- Eltern / Erziehungsberechtigte haben das Recht, sich zu allen Entscheidungen zu äußern, die die wichtigen Studienangelegenheiten ihrer Kinder betreffen.

- Eltern / Erziehungsberechtigte der Studenten*innen haben das Recht auf Information und Beratungshilfe der Schule in den Ausbildungsangelegenheiten nach dem Schulgesetz.

II. Benutzung der EDV-Technik, Umgang mit Medien

Regeln für die PC-Nutzung in der Schule

- Bei der PC-Nutzung achten die Schüler*innen auf Arbeitssicherheit und halten die Regeln für die Benutzung elektrischer Anlagen ein.
- Den Schüler*innen ist es nicht erlaubt, in die Technik- und Softwareinstallationen im ganzen Schulgebäude einzugreifen.
- PCs in der Schule werden ausschließlich für Unterrichtszwecke benutzt.
- Die Lehrkraft hat das Recht, in die PC-Nutzung einzugreifen (z.B. das Spielen von aggressiven PC-Spielen oder den Aufruf von ethisch bedenklichen Webseiten usw. zu verbieten) und unpassendes Benehmen am Computer zu verbieten (z.B. laute Kommentare).
- Der Gebrauch von Laptops während des Unterrichts muss den Schüler*innen grundsätzlich von jedem*jeder einzelnen Lehrer*in erlaubt werden.

Regeln für Aufzeichnung personenbezogener Daten auf Medien und Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen

- Das Fotografieren von Personen und die Aufzeichnung auf elektronischen Medien ist nur mit deren Wissen und Einvernehmen zulässig (Videoaufnahmen, Handyaufnahmen usw.). Genauso ist die Veröffentlichung von Fotos oder geistigem Eigentum der Schule und / oder einzelner Lehrpersonen nur mit Wissen der betreffenden Personen möglich (z.B. auf Webseiten).

Regeln für die Internetnutzung

- Das Nutzen von sozialen Netzwerken auf Schulcomputern darf nicht gegen gute Sitten verstoßen, ins Internet dürfen keine beleidigenden bzw. verleumdenden Materialien und Kommentare gestellt werden.

Regeln für die Verwendung von Mobiltelefonen und ähnlichen elektronischen Geräten

- Die Direktorin kann Richtlinien erlassen, in denen die Regelungen zur Benutzung genauer festgelegt werden.
- Die Benutzung von Mobiltelefonen und ähnlichen elektronischen Geräten ist im Allgemeinen nur in ausgewiesenen Zonen erlaubt.

III. Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen können Belohnungen, Belobigungen und Disziplinarmaßnahmen sein.

Belohnungen und Belobigungen

Die Schule würdigt besondere Studien- oder Sporterfolge, Fleiß, Hilfsbereitschaft bei Organisation von Schulveranstaltungen und z.B. menschlich verdienstvolle Handlungen. Belohnungen und

Belobigungen werden in Form eines Diploms, evtl. eines materiellen Geschenks (z.B. Gutscheine für Bücher) vergeben. Belohnungen und Belobigungen werden für besondere Leistungen in folgenden Kategorien erteilt:

- Engagement zum Nutzen der Schule
- außerordentliche Leistung im Rahmen eines Unterrichtsfachs
- außerschulische Kunst- oder Sportaktivitäten
- Forschungsarbeit
- außergewöhnlich gutes Benehmen in der Schule
- besonderer Einsatz bei organisatorischen Aufgaben
- solidarisches Teamverhalten

Alle Pädagogen*Pädagoginnen, insbesondere die Klassenlehrkräfte, dürfen einen Antrag auf Belohnung und / oder Belobigung für ihre Schüler*innen stellen. Der Vorschlag wird von der „Kommission für Würdigung besonderer Leistungen der Schüler*innen“ begutachtet, diese entscheidet dann über die Erteilung eines Diploms. Die Kommission nimmt die Vorschläge bis zum Vortag der Konferenz an und entscheidet darüber am Tag der Notenkonferenz. Die Diplome werden von der Kommission so vorbereitet, dass sie mit dem Zeugnis zeitgleich ausgegeben werden können.

Es kann eine Belobigung des*der Klassenvorstandes*Klassenvorständin oder der Schuldirektorin erteilt werden.

Disziplinarmaßnahmen

Verstoßen die Schüler*innen gegen die Regeln der Schulordnung, greift die Schule zu erzieherischen Maßnahmen. Unter Vergehen gegen die Schulordnung versteht man: Verstöße gegen allgemeine Bestimmungen, z.B. Nichteinhaltung von Studienpflichten, Nichtteilnahme am Unterricht laut Stundenplan, das Fehlen geforderter Lernmittel.

Bei verschuldeten Verstößen der von der Schulordnung festgelegten Pflichten werden nach der Bedeutsamkeit des Verstoßes eine Ermahnung der Klassenlehrkraft, der Verweis der Klassenlehrkraft oder der Verweis der Schulleitung erteilt. Bei groben Verstößen gegen die Schulordnung oder das Schulgesetz kann die Direktion über den bedingten oder unbedingten Ausschluss aus der Schule entscheiden.

Besonders grobe verbale und physische Angriffe gegen Angestellte der Schule oder andere Studierende, insbesondere alle Formen gezielten Mobbings (auch in elektronischer Form), werden als bedeutsame Verstöße betrachtet.

Falls der Studierende wiederholt einen besonders groben wörtlichen und/oder absichtlichen physischen Angriff gegenüber den Schulmitarbeiter*innen oder andere Studierenden begeht, gibt die Frau Direktorin diese Tatsache dem Organ des sozialrechtlichen Schutzes der Kinder bekannt, falls es sich um einen*eine Minderjährige*n handelt, und der Staatsanwaltschaft bis zum nächsten Arbeitstag, nachdem sie das erfahren hat.

Die Erheblichkeit des Verstoßes gegen die Schulordnung bewertet der*die Klassenlehrer*in oder eine andere Lehrkraft, der auch die Erziehungsmaßnahmen vorschlägt (einschließlich einer entsprechenden Betragensnote). Über die Erteilung dieser Note wird in der pädagogischen Konferenz entschieden.

Bemerkungen

1. Erziehungsmaßnahmen für das Zuspätkommen und bei unentschuldigten Stunden sind wie folgt geregelt:

Zuspätkommen - Häufigkeit während des Semesters	Erziehungsmaßnahme
4	Ermahnung des*der Klassenvorstands* Klassenvorständin
5 - 8	Verweis des*der Klassenvorstands* Klassenvorständin
9 - 15	Verweis durch die Direktion
16 und mehr	Die Verhaltensnote wird abgestimmt
Anzahl unentschuldigter Stunden während des Semesters	Erziehungsmaßnahme
4	Ermahnung des*der Klassenvorstands* Klassenvorständin
5 - 8	Verweis des*der Klassenvorstands* Klassenvorständin
9 - 15	Verweis durch die Direktion
16 und mehr	Die Verhaltensnote wird abgestimmt

Versäumte Unterrichtsstunden, die nicht spätestens 3 Kalendertage nach der Rückkehr des*der Schülers*Schülerin in die Schule ordnungsgemäß entschuldigt wurden, werden als unentschuldigte Fehlstunden gewertet. Die Entschuldigung von Fehlstunden wird in den „Allgemeinen Bestimmungen“ geregelt.

2. Die Ermahnung des*der Klassenvorstands*Klassenvorständin kann von der Klassenlehrkraft unmittelbar nach dem Verstoß des*der Schülers*Schülerin jederzeit im Laufe des Semesters erteilt werden. Über die erteilte Disziplinarmaßnahme werden der*die Schüler*in und der*die gesetzliche Vertreter*in eines*einer minderjährigen Schülers*Schülerin unmittelbar informiert.

3. Der Verweis der Klassenlehrkraft wird von der Klassenlehrkraft unmittelbar nach dem Verstoß des*der Schülers*Schülerin im Laufe des Semesters erteilt. Über die erteilte Disziplinarmaßnahme werden der*die Schüler*Schülerin und der*die gesetzliche Vertreter*Vertreterin eines*einer minderjährigen Schülers*Schülerin unmittelbar informiert.

4. Der Verweis durch die Direktion wird von der Direktion unmittelbar nach dem Verstoß des*der Schülers*Schülerin im Laufe des Semesters erteilt. Im Fall eines*einer grundschulpflichtigen Schülers*Schülerin wird der Verweis in der pädagogischen Konferenz beschlossen. Über die erteilte Disziplinarmaßnahme werden der*die Schüler*Schülerinnen und der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Schülers unmittelbar informiert.

5. Alle im Laufe des Semesters erteilten Disziplinarmaßnahmen müssen im Klassenkatalog vermerkt werden.

Die Beurteilung des Verhaltens

wird in der Notenkonferenz im Januar und im Juni beschlossen.

IV. Beurteilungsregeln

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Beurteilungsregeln einzuhalten, die Schüler*innen sind verpflichtet, sich mit ihnen vertraut zu machen und sie zu respektieren.

Leistungsfeststellung

Die Lehrkraft beurteilt die Leistungen der Schüler*innen aufgrund ihrer Mitarbeit im Unterricht sowie aufgrund der Ergebnisse schriftlicher und mündlicher Prüfungen. Die Leistungsbeurteilung muss sachlich fundiert sein und muss den Schülern*Schülerinnen mitgeteilt werden. Die Art der Mitteilung darf den*der Schüler*Schülerin nicht demütigen, beeinträchtigen oder entmutigen. Die Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig im Verlauf des Semesters durchzuführen, um eine übermäßige Belastung der Schüler*innen zu vermeiden. An den letzten 3 Tagen vor der Abschlusskonferenz (Schuljahresende) ist eine Leistungsfeststellung nur mit Zustimmung der Schulleitung erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen (z.B. Erkrankung der Lehrkraft oder des Schülers). Jede Lehrkraft informiert die Schüler*innen über seine Beurteilungskriterien in einer der ersten Unterrichtsstunden seines Faches am Anfang des Schuljahres oder des 2. Semesters. Die Kriterien formuliert er in einer für die Schüler*innen verständlichen Form und vermerkt die Bekanntgabe im Klassenbuch.

Formen der Leistungsfeststellung

1. Mitarbeit (Unterrichtsaktivität)
2. Schriftliche Überprüfung
3. Mündliche Überprüfung
4. Praktische Leistungsfeststellung

Beurteilung der Schüler*innen

Die Klassifikation ist dadurch bedingt, dass die Abwesenheitsregeln eingehalten werden, die in den internen Beurteilungskriterien festgelegt werden.

Notenstufen und Gesamterfolg

Leistungen der Schüler*innen in einzelnen Unterrichtsfächern werden mit folgenden Noten beurteilt:

Sehr gut (1)

Der*die Schüler*Schülerin ist in der Lage, Aufgaben selbstständig und fehlerfrei zu lösen, kann aus erworbenen Kenntnissen selbstständig neue Schlüsse ziehen, aufgegebene Arbeiten gibt er*sie fehlerfrei und zum vereinbarten Termin ab.

Gut (2)

Der*die Schüler*in ist in der Lage, Aufgaben selbstständig und mit kleinen Fehlern zu lösen, kann erworbene Kenntnisse selbstständig wiedergeben und aus ihnen mit Hilfe der Lehrkraft neue Schlüsse ziehen, aufgegebene Arbeiten gibt er*sie ohne schwerwiegende Fehler und zum vereinbarten Termin ab.

Befriedigend (3)

Der*die Schüler*Schülerin ist in der Lage, gestellte Aufgaben mit einem richtigen Verfahren und mit kleinen Fehlern zu lösen, kann erworbene Kenntnisse wiedergeben, bei seiner*ihrer Arbeit braucht er*sie manchmal eine Hilfestellung des*der Lehrers*Lehrerin. Aufgegebene Arbeiten gibt er*sie mit kleinen Fehlern und zum vereinbarten Termin ab.

Genügend (4)

Der*die Schüler*Schülerin ist in der Lage, mit Hilfe der Lehrkraft gestellte Aufgaben zu lösen, kann erworbene Kenntnisse beim weiteren Lernen anwenden und sie vertiefen. Bei selbstständiger Arbeit erkennt er*sie das richtige Verfahren. Aufgegebene Arbeiten gibt er*sie mit schwerwiegenden Fehlern zum vereinbarten Termin oder nach dem vereinbarten Termin ohne schwerwiegende Fehler ab.

Nicht genügend (5)

Der*die Schüler*Schülerin ist auch mit Hilfe der Lehrkraft nicht in der Lage, Aufgaben zu lösen. Das Niveau seiner*ihrer Kenntnisse, seines*ihres Wissens und Könnens ermöglicht nicht, den Lernstoff weiter zu erlernen.

Bei selbstständiger Arbeit erkennt er*sie nicht einmal das richtige Verfahren, aufgegebene Arbeiten gibt er*sie nicht zum vereinbarten Termin ab.

Anmerkung: Der*die Schüler*Schülerin bleibt nicht klassifiziert nach obigen Schema, falls der Lehrer / die Lehrerin nicht ausreichende Unterlagen zur Bewertung hat.

Vorgetäuschte Leistungen (Arbeiten, die mit künstlicher Intelligenz oder anderen Softwares hergestellt wurden) werden nicht klassifiziert.

Grundsätze und Regel für die Selbstbewertung der Studierenden, die die Schulpflicht erfüllen

Selbstbeurteilung ist ein untrennbarer und natürlicher Bestandteil des Bewertungsprozesses. Die Studierenden sich möglichst in allen Unterrichtsformen an die Situationen gewöhnen, wann die Beurteilung des Lehrers oder eines anderen Studierenden (einer Gruppe) mit seinem /ihrem Selbstbeurteilung konfrontiert sein wird. Selbstbeurteilung eines/einer Studierenden (seine/ihre Argumentation) kann, falls es zu Gunsten des Ausbildungsprozesses des Studierenden sein wird, die Beurteilung des/der Lehrenden(seiner/ihrer Argumentation) vorkommen. Der Lehrende unterstützt bei den Schülern Selbstbeurteilungskompetenzen, im Umgang mit der Selbstbeurteilung der/ des Studierenden respektiert seine/ihre gesunde soziale und psychische Entwicklung.

Bewertung der Studierenden mit den speziellen Ausbildungsbedürfnissen

Die Beurteilungsweise und Klassifikation der Studierenden kommt aus der Kenntnis von Symptomen und Behinderung heraus und wird in allen Unterrichtsfächern, in welchen sich die Behinderung der Studierenden zeigt, angewendet.

Bei der Beurteilungsweise und der Klassifikation der Studierenden betonen die Lehrenden das Motivationselement der Beurteilung – sie heben den Studierenden solche Erscheinungen hervor, die die Studierenden geschafft haben. Außer Beurteilung mit der Note, macht der Lehrende eine breitere wörtliche Beurteilung (Beurteilungsweise bespricht die/der Klassenvorstand und Erziehungsberater/in mit weiteren Lehrenden). Die/der Klassenvorstand teilt den anderen Schülern in der Klasse auf eine geeignete/passende Art den Grund des individuellen Zugangs und Weise der Beurteilung und Klassifikation der Studierenden mit.

Im Sportunterricht wird der Studierende bei der Teilfreistellung oder bei den von dem Arzt empfohlenen Entlastungen mit Rücksicht auf die Art und Stufe der Behinderung und zu seinem/ihrer gesamten Gesundheitszustand klassifiziert.

Das Verhalten der Schüler*innen

wird mit folgenden Noten beurteilt:

Sehr gut (1)

Der* die Schüler*Schülerin hält bewusst und kontinuierlich die Verhaltensnormen und die Bestimmungen der Schulordnung ein.

Kleine und wenig ernsthafte Verstöße begeht er vereinzelt.

Der*die Schüler*Schülerin ist immer der Erziehung gegenüber offen, er*sie versucht seine Fehler zu verbessern.

Zufriedenstellend (2)

Das Verhalten des*der Schülers*Schülerin widerspricht kontinuierlich oder in ernsthaften Einzelfällen den Verhaltensnormen und den Bestimmungen der Schulordnung, d.h. er*sie begeht grobe Verstöße gegen diese oder er*sie begeht wiederholt weniger ernsthafte Verstöße, gefährdet aber dabei die Sicherheit und Gesundheit seiner*ihrer Person und / oder anderer Personen.

Nicht zufriedenstellend (3)

Das Verhalten des*der Schülers*Schülerin steht langfristig im groben Widerspruch zu den Verhaltensnormen.

Er*sie begeht schwerwiegende Verstöße, durch die der Unterricht, die Bildung, Sicherheit oder Gesundheit anderer Menschen ernsthaft gefährdet sind.

Der*die Schüler*Schülerin hat einen besonders groben Verstoß gegen die Schulordnung begangen.

Er*sie stört auf absichtlich grobe Art und Weise die Erziehungs- und Bildungstätigkeit der Schule.

Gesamterfolg

Der*die Schüler*Schülerin wird am Ende des ersten und zweiten Semesters wie folgt beurteilt:

Mit Auszeichnung bestanden

- wenn die Beurteilung in keinem Pflichtgegenstand schlechter als Gut (2) und der Notendurchschnitt in allen Pflichtgegenständen nicht schlechter als 1,50 ist, das Verhalten wurde auch mit Sehr gut beurteilt.

Bestanden

- wenn die Beurteilung in keinem Pflichtgegenstand Nicht genügend (5) ist.

Nicht bestanden

- wenn die Beurteilung in mindestens einem Pflichtgegenstand Nicht genügend (5) ist.

Nicht beurteilt / nicht klassifiziert

Falls es nicht möglich ist, den*der Schüler*Schülerin am Ende des ersten Semesters zu bewerten, bestimmt die Direktion für seine*ihre Bewertung einen Ersatztermin für eine nichtkommissionelle Prüfung, und zwar so, dass die Bewertung für das erste Semester spätestens bis Ende März für die Schüler*innen der niedrigeren und bis Ende Juni für die Schüler*innen der höheren Stufe durchgeführt wird. Falls es nicht möglich ist, den Schüler / die Schülerin im Ersatztermin zu beurteilen, dann bleibt der Schüler / die Schülerin im 1. Semester nicht klassifiziert.

Falls es nicht möglich ist, den*der Schüler*Schülerin am Ende des zweiten Semesters zu beurteilen, bestimmt die Direktion für seine*ihre Beurteilung einen Ersatztermin für eine nichtkommissionelle Prüfung, und zwar so, dass die Beurteilung für das zweite Semester spätestens bis Ende September des nächsten Schuljahres durchgeführt wird. Bis zum Zeitpunkt der Beurteilung besucht der Schüler*Schülerin den nächsten höheren Jahrgang. Falls der*die Schüler*Schülerin auch in diesem Termin nicht beurteilt wird, hat er*sie nicht bestanden.

V. Organisation des Studiums

a) Beginn, Verlauf, Unterbrechung und Beendigung des Studiums

Beginn des Studiums / Schulbesuchs

Die Schüler*innen besuchen das Gymnasium aufgrund einer Entscheidung der Direktion nach erfolgreich abgelegten Aufnahmeprüfungen für den 1. und 3. Jahrgang gemäß den im aktuellen Schuljahr geltenden Kriterien. In die weiteren Jahrgänge (Maturaklasse ausgenommen) kann der*die Schüler*Schülerin nach erfolgreich bestandenen Differenzprüfungen einsteigen (spätestens 3 Monate nach seinem Einstieg). Bei Misserfolg kann ihm das Studium in einer niedrigeren Klasse angeboten werden.

Verlauf des Studiums

Der*die Bewerber*Bewerberin wird zum*zur Schüler*Schülerin der Schule am ersten Tag des Schuljahres bzw. am Tag des Aufnahmebeschlusses. Zum gegebenen Termin muss der Schulvertrag abgeschlossen und das Schulgeld bezahlt werden (siehe Schulvertrag!).

Im Verlauf des Mittelschulstudiums dürfen die Schüler*innen die Schule wechseln und das Studium unterbrechen (siehe unten!). Sie dürfen auch den Jahrgang wiederholen (siehe unten!). Ihnen kann auch die frühere Ausbildung anerkannt werden (aufgrund eines schriftlichen Ansuchens eines*einer volljährigen Schülers*Schülerin oder des Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schüler*innen). Das Ansuchen des Erziehungsberechtigten muss eine Zustimmung des Schülers beinhalten.

Unterbrechung des Studiums

Die Direktion kann einem*einer Schüler*Schülerin, der*die die Grundschulpflicht erfüllt hat, erlauben, das Studium für höchstens zwei Jahre zu unterbrechen. Während der Unterbrechung wird diese Person nicht als Schüler*in der Schule geführt und ihn*sie betreffen auch keine Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Schulgesetz oder dieser Schulordnung. Nach dem Ende der Unterbrechung des Studiums besucht der*die Schüler*Schülerin seine*ihre frühere Klasse weiter. Mit Zustimmung der Direktion kann der*die Schüler*Schülerin auch in einen höheren Jahrgang einsteigen, falls er*sie entsprechende Kenntnisse bei den maßgeblichen Feststellungsprüfungen vorweisen kann. Die Direktion beendet auf Ansuchen die Unterbrechung des Studiums auch vor dem Ablauf der Unterbrechungsdauer, falls keine ernsten Gründe dagegensprechen.

Im Laufe der Unterbrechung des Studiums gilt der Schulvertrag.

Beendigung des Studiums

Das Studium endet im Einklang mit den im Schulvertrag festgestellten Bedingungen (§ 18). Das Wiederholen eines Jahrgangs ist nur in Ausnahmefällen möglich und wird von der Direktion entschieden.

b) Wiederholungsprüfungen

Wiederholungsprüfungen muss derjenige*diejenige Schüler*Schülerin mit erfüllter Schulpflicht ablegen, der nicht in die höhere Klasse aufgestiegen ist (siehe Schulvertrag!), oder der*die Schüler*Schülerin, der*die am Ende des 2. Semesters in höchstens 2 Pflichtgegenständen nicht bestanden hat (die Prüfung wird in diesen Gegenständen abgelegt, den Termin setzt die Direktion fest). Wiederholungsprüfungen sind Prüfungen mit einer Kommission.

Ein*eine Schüler*Schülerin, der*die die Wiederholungsprüfung nicht erfolgreich abgelegt hat oder nicht erschienen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. Bei stichhaltigen Gründen kann die Direktion

dem*der Schüler*Schülerin einen Ersatztermin für die Wiederholungsprüfung bestimmen, spätestens bis Ende September im folgenden Schuljahr. Bis zum Ersatztermin der Wiederholungsprüfung besucht der*die Schüler*Schülerin die nächsthöhere Klasse.

c) Prüfungen vor der Kommission

Prüfungen vor der Kommission werden von Schüler*innen abgelegt, wenn

- sie Wiederholungsprüfungen ablegen – frühestens im August des aktuellen Schuljahres, falls volljährige Schüler*innen oder Erziehungsberechtigte eines*einer minderjährigen Schülers*Schülerin nicht einen anderen Termin mit der Direktion vereinbaren. Im Fall eines*einer Schülers*Schülerin des Maturajahrgangs gibt die Direktion dem Gesuch um einen früheren Termin immer statt.
- ein*eine volljähriger*volljährige Schüler*Schülerin oder der Erziehungsberechtigte eines*einer minderjährigen Schülers*Schülerin wegen Zweifel an der Richtigkeit einer Beurteilung eine Prüfung mit Kommission beantragt. Dieser Termin wird unverzüglich von der Direktion festgesetzt.
- die Direktion ordnet eine Prüfung mit Kommission für einen*eine Schüler*Schülerin an, wenn sie feststellt, dass der*die Lehrer*Lehrerin die maßgeblichen Beurteilungskriterien nicht eingehalten hat. Dieser Termin wird unverzüglich von der Direktion festgesetzt.

Eine Prüfungskommission hat drei Mitglieder. Diese werden von der Direktion bestimmt. Der*die Vorsitzende der Kommission ist ein*eine Vertreter*Vertreterin der Direktion der Schule oder ein*eine von der Direktion beauftragter*beauftragten Lehrer*Lehrerin. Der*die Prüfer*Prüferin ist diejenige Lehrkraft, die den*die Schüler*Schülerin im geprüften Fach unterrichtet, und Beisitzer*Beisitzerin ist eine Lehrkraft, die für das gleiche oder verwandte Fach qualifiziert ist. Das Ergebnis der Prüfung wird vom*von der Vorsitzenden am Tag der Prüfung öffentlich verkündet.

Wird die Richtigkeit der Beurteilung angezweifelt, kann jeder*jede Schüler*Schülerin im Laufe eines Semesters im gegebenen Fach nur einmal geprüft werden.

An *einem* Tag kann ein*eine Schüler*Schülerin höchstens *eine* Prüfung mit Kommission ablegen.

d) Feststellungsprüfungen

Feststellungsprüfungen werden von Studierenden abgelegt, die das Studium unterbrochen haben und nach der Rückkehr in den höheren Jahrgang eintreten wollen oder sich nach dem individuellen Studienplan ausbilden. Konkrete Bedingungen werden mit den Lehrenden vereinbart (Termine und Inhalte der Prüfungen), dabei müssen immer die Lehrpläne für die entsprechende Zeit und das Fach respektiert werden. Der*die Studierende muss die Feststellungsprüfungen bis Ende November des jeweiligen Schuljahres ablegen, wenn es von der Direktion nicht anders festgelegt wird.

VI. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung bei Ausbildung nach individuellem Studienplan

Gemäß § 18 Gesetz Nr. 561/2004 Slg., Schulgesetz, im Wortlaut späterer Vorschriften:

- Im individuellen Studienplan (IVP), der aus ernsten Gründen genehmigt wurde, wird eine besondere Unterrichtsorganisation und Ausbildungsdauer bestimmt, dabei bleiben vom Lehrplan vorgegebene Inhalte und Umfang gleich und es werden Prüfungstermine in einzelnen Fächern festgelegt.
- Diejenigen Schüler*innen, die dank ihrer besonderen Begabung ein individueller Studienplan erlaubt wurde, folgen einem folgenden Typen individueller Studienpläne:

- Terminprüfungen: Der*die Schüler*Schülerin wird nach Terminvereinbarung von der Lehrkraft geprüft. Er*sie besucht die Schule im vollen Zeitausmaß, die Teilnahme an Wettbewerben und Trainingscamps wird ihm*ihr ermöglicht.
- Selbstständiges Studium: Der*die Schüler*Schülerin studiert nach einem individuellen Stundenplan, die Prüfungstermine und Beurteilungstermine werden auch individuell vereinbart.
- Im individuellen Studienplan, der aus ernststen Gründen genehmigt wurde, wird eine besondere Unterrichtsorganisation und Ausbildungsdauer bestimmt, dabei bleiben vom ŠVP (Schulprogramm) bestimmte Inhalte und Umfänge gleich und es werden Prüfungstermine in einzelnen Fächern festgelegt.
- Das Schulgeld wird im Schulvertrag vereinbart.
- Bei Festlegung einer besonderen Unterrichtsorganisation werden im gegebenen Jahrgang im Einklang mit dem Lehrplan des ÖGP Feststellungsprüfungen abgelegt oder der Jahrgang wird wiederholt.
- Für Feststellungsprüfungen werden mit dem*der Klassenvorstand*Klassenvorständin und den einzelnen Fachlehrkräften vor der geplanten Abwesenheit Rahmenbedingungen vereinbart. Konkrete Bedingungen werden nach der Rückkehr in der Schule vereinbart (Prüfungstermine und Inhalt).
- Gemäß § 16 Gesetz Nr. 561/2004 Slg., Schulgesetz, im Wortlaut der späteren Vorschriften, wird der IVP, als Fördermaßnahme ausgearbeitet, so dass er den festgestellten speziellen Ausbildungsbedürfnissen und Möglichkeiten des*der Studierenden entspricht, und zwar inklusive aller möglichen Kombinationen und Varianten der Fördermaßnahmen sowie der Weise und Regeln ihrer Benutzung bei der Ausbildung.

VII. Schulbetrieb

Der Schulbetrieb, der die SchülerInnen betrifft, dauert von 7:30 bis 17:05 Uhr. Der Unterricht beginnt um 7:45 Uhr und endet spätestens um 17:05 Uhr. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Nach 45 Minuten Unterricht folgt eine Pause. Nach der 2. Unterrichtsstunde folgt eine große Pause von 15 Minuten.

Der Unterricht verläuft nach den vom MŠMT bewilligten Lehrplänen, die seit 1. 9. 2011 gelten und nach dem ŠVP (Schulprogramm) für bilinguale Gymnasien, gültig seit 1. 9. 2016.

Schulordnung ist Ergebnis der Aktualisierung des am 1.9.2011 erstellten Dokuments.

Prag, den 28.08. 2018/ 1. 10. 2018 / 18. 06. 2019 / 21.08.2020/ 1.9.2021 / 1.9.2022 / 1.9.2023 / 1.9.2024



Mag. Isabella Haleš
Schulleiterin